

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2022/119
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	öffentlich	25.08.2022
Kreisausschuss	nicht öffentlich	14.09.2022
Kreistag	öffentlich	15.09.2022

Tagesordnungspunkt
Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Geschäftsanteil der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.

2. Zur Wahl des, in die Generalversammlung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu entsendenden, stimmberechtigten Vertreters wird der Landrat, Herr Olaf Meinen bestimmt. Zur Wahl seines Vertreters wird der Leiter des Amtes für IT und Digitales, Herr Andreas Fleck bestimmt.

Sach- und Rechtslage:

A. Vorstellung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG und Ziele des Landkreises Aurich

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabenbereichen der ITEBO GmbH.

Die ITEBO GmbH hat in der Vergangenheit vermehrt Anfragen von Kommunen erreicht, die sich an der Gesellschaft beteiligen möchten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll. Daher wurde neben der ITEBO GmbH die **ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG** gegründet. Durch die Beteiligung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG an der ITEBO GmbH (5 %) könnte der Landkreis Aurich als Mitglied der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG einen Großteil der Vorteile nutzen, die den Gesellschaftern der ITEBO GmbH obliegen.



Der Landkreis Aurich unterhält bereits in unterschiedlichen Bereichen wie z.B. aufgrund der Nutzung von ITEBAU im Bereich des Bauamtes sowie dem Einsatz der Finanzsoftwarelösung INFOMA newsystem im Bereich der Finanzverwaltung gute Beziehungen zu der ITEBO GmbH.

Durch eine Beteiligung könnte u.a. eine Inhouse-Fähigkeit für Vergaben der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaften eG hergestellt werden. Der Landkreis Aurich könnte hierdurch öffentliche Vergaben der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen, ebenfalls nutzen.

Die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft schließt in der Regel mit den Herstellern und Lieferanten für Hard- und Software Rahmenverträge. Sie erhält dabei aufgrund der hohen Stückzahlen für die Mitglieder der Genossenschaft Konditionen, die für den Landkreis Aurich bei eigenen Vergaben nicht zu erzielen wären. Dies betrifft sowohl Anschaffungen für den Bereich der Verwaltung als auch für den Bildungsbereich. Die Rahmenverträge im Bildungsbereich beinhalten dabei noch weitergehende Preisvorteile, welche der Landkreis Aurich auch bei den anstehenden Projekten aus dem Digitalpakt nutzen könnte. Im Vertragszeitraum des Rahmenvertrages kann dabei immer wieder, auch bei Teilmengen, auf die gewährten Gesamtkonditionen zurückgegriffen werden. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit des Landkreises Aurich beim Bezug von IT-Infrastruktur sowie IT-Dienstleistungen erheblich. Eine Verpflichtung nach dem Beitritt zur Einkaufsgenossenschaft Anschaffungen ausschließlich darüber vorzunehmen besteht nicht. Sie behält somit auch weiterhin alle Möglichkeiten der Beschaffung am freien Markt.

Die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG basiert aktuell auf 50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € und verfügt damit über ein Gesamtkapital von 50.000,00 €. Der Landkreis Aurich könnte einen dieser Anteile von der ITEBO GmbH über eine einmalige Zahlung von 1.000,00 € erwerben. Zur Deckung des bei der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands würde ein Genossenschaftsbeitrag i. H. v. jährlich 160,- € je Genossenschaftsanteil anfallen.

B. Vertretung des Landkreises Aurich in den Organen der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

Die Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt. Kommunen üben ihr Stimmrecht durch den nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bestimmten Vertreter aus.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Kreistag über den/die in die Generalversammlung zu entsendende/n Vertreter/in des Landkreises durch Wahl. Es wird vorgeschlagen *den Landrat, Herrn Olaf Meinen als stimmberechtigten Vertreter* in die Generalversammlung zu wählen.



Nach den Regelungen der Satzung ist darüber hinaus vorgesehen, dass sich *der Vertreter* durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Für diese Wahl wird *der Leiter des Amtes für IT und Digitales Herrn Andreas Fleck* als *sein Vertreter* für die Generalversammlung vorgeschlagen.

C. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Gem. § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Für die Beteiligung an Unternehmen in einer privaten Rechtsform wie die der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG gelten die besonderen Vorschriften des § 137 Abs. 1 NKomVG. Die Beteiligung des Landkreises Aurich an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ist nach diesen rechtlichen Vorgaben kommunalrechtlich zulässig.

Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG ist eine Beteiligung *des Landkreises Aurich* an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG unverzüglich schriftlich gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung kann erst vollzogen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wurde. Die Beschlüsse stehen daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit.

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Wert des Anteils des Landkreises Aurich i. H. v. 1.000,00 € wurde bei den Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2022 nicht eingeplant, die Deckung erfolgt aus investiven Mitteln des Amtes für IT und Digitales.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 1.000 €		
Haushaltsmittel vorhanden		Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Budget <input checked="" type="checkbox"/>	Investitionsnr.:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Investitionsnr.:		üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenstelle:		apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenträger:		
Kostenträger:			Sachkonto:		
Sachkonto:					

Erstellungsdatum: 18.08.2022	Unterschrift gez. Meinen
---	---

